

Name der Gesellschaft:
Sächsisch=Schlesische Eisenbahngesellschaft.

会社名：
ザクセン＝シュレージエン鉄道会社

認可年月日：
1844.08.22.

業種：
鉄道

掲載文献等：
Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen,
Jg.1844, SS.235-270.

ファイル名：
18440822SSE.pdf

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen, 15^{tes} Stück vom Jahre 1844.

N^o 52.) Decret

wegen Concessionirung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und
wegen Bestätigung der für dieselbe entworfenen Statuten;

vom 22sten August 1844.

**Wir, Friedrich August, von GOTTES Gnaden König
von Sachsen &c. &c. &c.**

thun hiermit kund und zu wissen, daß Wir der für den Zweck der Erbauung einer von Dresden über Budissin und Löbau nach Görlitz zu führenden Eisenbahn zusammengetretenen Actiengesellschaft auf Grund der in dem Gesetze vom 10ten August 1837, § 1 unter 3 enthaltenen Bestimmung, sowie beziehentlich des wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung zwischen Dresden und Breslau unterm 24sten Juli 1843 mit der Krone Preußen abgeschlossenen Staatsvertrags, die zum Bau und Betriebe der Hauptbahn sowohl, als auch eventuell zum Bau und Betriebe einer von Löbau nach Zittau zu führenden Flügelsbahn erforderliche Concession erteilt, dabei aber nach Maafgabe der bei Unseren Ministerien der Finanzen, des Innern und des Kriegs stattgefundenen Verhandlungen, sowie in Hinblick auf den obenerwähnten Staatsvertrag die aus der Anlage unter C. ersichtlichen Bestimmungen, als Bedingungen der für das Sächsisch-Schlesische Eisenbahnunternehmen verliehenen Concession festgestellt haben, wie Wir denn auch ferner den für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft entworfenen Statuten, nach deren vorgängiger Prüfung durch Unsere Ministerien der Justiz und des Innern, in der Maafße, wie sie hier beigelegt sind, Unsere Bestätigung haben zu Theil werden lassen.

Wir wollen, daß dem Inhalte der Concessionsbedingungen sowohl, als der Statuten von Jedermann, den es angeht, auf das Pünctlichste nachgegangen werde, und haben zu dessen allen Beurkundung dieses

Concessions- und Bestätigungsdecree

unter eigenhändiger Vollziehung erteilt, auch demselben Unser königliches Siegel beifügen lassen.

So gegeben zu Dresden, am 22sten August 1844.

Friedrich August.



Julius Frangott Jakob von Koernerz.
Eduard Gottlob Kostig und Jänckendorf.



§ 1. Der unter dem Namen „Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft“ zusammengetretenen Actiengesellschaft wird zur Erbauung und zum Betriebe einer Eisenbahn von Dresden über Baugen und Böbau nach Görlitz, welche sich einer Seits an die Leipzig-Dresdner Eisenbahn, andrer Seits an die von der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft von Breslau nach Görlitz zu führende Eisenbahn unmittelbar anzuschließen hat, unter nachfolgenden Bedingungen und nähern Bestimmungen Concession erteilt.

§ 2. Die Concession begründet für die genannte Actiengesellschaft ein ausschließendes Recht, dergestalt, daß derselben gegen alle gleichartige, die Verbindung der nämlichen Endpunkte auf directem Wege bezweckende Unternehmungen ein Verbotungsrecht zusteht, unbeschadet jedoch des Rechts der Staatsregierung, in Zukunft, nach Befinden ähnliche, auf Beschleunigung des Transports von Personen und Sachen berechnete Unternehmungen, welche keine Eisenbahnen sind, ohne Unterschied des Tracts zu concessioniren.

§ 3. Die Art und Weise und die Bedingungen der Mitwirkung, welche die Staatsregierung, unbeschadet des ihr in aller und jeder Hinsicht ungeschmälert bleibenden Oberaufsichtsrechts, bei Ausführung der § 1 gedachten Eisenbahn eintreten zu lassen, zugestanden hat, sind durch die gegen den vormaligen Oberlausitzer Eisenbahncomité unter dem 20sten September 1843 abgegebene, den Statuten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft unter A. beigedruckte Erklärung geregelt, bei welcher es rücksichtlich aller und jeder darin enthaltenen Punkte und Clauseln bewendet.

Es soll jedoch, in Betracht der von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft in der Generalversammlung vom 14ten Mai dieses Jahres beschlossenen Verzichtleistung auf das ihr im § 10 der gedachten Erklärung zugesicherte Vorzugsrecht für den Bau einer Flügelbahn von Böbau nach Zittau zu Gunsten einer für diesen Zweck besonders zu bildenden

Actiengesellschaft, die erstgenannte Gesellschaft der ihr in der nämlichen Beziehung bedingungsweise auferlegten Verbindlichkeit in der Voraussetzung für entbunden erachtet werden, daß der Zusammentritt einer Actiengesellschaft für die Eisenbahn von Löbau nach Zittau wirklich erfolgt und das Unternehmen innerhalb der für den Bau der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn bestimmten Zeitfrist zur Ausführung kommt, oder eine Verlängerung dieser Frist für die Seitenbahn von der Regierung ausdrücklich zugestanden wird. Im entgegengesetzten Falle tritt die eventuelle Verbindlichkeit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft zur Herstellung einer für die Befahrung mit Pferden eingerichteten Flügelbahn von Löbau nach Zittau, ebenso aber auch das jener Verbindlichkeit entsprechende Vorzugsrecht der Gesellschaft vor andern Unternehmern alsbald von selbst wieder in Wirksamkeit.

§ 4. Die Ausführung der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn erfolgt unter dem Schutze der im Königreiche Sachsen und so viel die auf Königlich Preussischem Gebiete gelegene Bahnstrecke anlangt, der im Königreiche Preußen über die Abtretung des Grundeigenthums zu Eisenbahnunternehmungen bestehenden Gesetze und Verordnungen, welche zu dem Ende für die fragliche Eisenbahnanlage theils bereits in Kraft gesetzt sind, theils auf Grund des mit der Krone Preußen über die Eisenbahnverbindung zwischen Breslau und Dresden unter dem 24sten Juli 1843 abgeschlossenen, für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft allenfalls verbindlichen Staatsvertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, 14tes Stück, Nr. 50, S. 142 flg.) amoch in Kraft treten werden.

§ 5. Die Eisenbahngesellschaft ist in Gemäßheit des § 9 der Erklärung vom 20sten September 1843, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn in der § 1 bemerkten und durch die vorzulegenden und zu genehmigenden Baupläne näher zu bestimmenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb dreier Jahre dergestalt zu vollenden, daß dieselbe spätestens mit dem 1sten Juli 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Ueber die Reihenfolge der Ausführung der verschiedenen Bahnstrecken und die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre, ebenso wie über die Modalität der der Regierung vorbehaltenen technischen Oberaufsicht und Controle über die Ausführung des Baues wird besondere Bestimmung erfolgen.

§ 6. Die Spurweite auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn wird, in Uebereinstimmung mit der für die übrigen Sächsischen und Preussischen Eisenbahnen bestehenden Vorschrift, auf 4 Fuß $8\frac{1}{2}$ Zoll Englischen Maaßes, im Lichten der Schienen festgesetzt.

Der Bahnkörper ist durchgängig in der für ein Doppelgleis erforderlichen Kronenbreite von mindestens 14 Dresdner Ellen herzustellen, die Gesellschaft aber verpflichtet, mit der Legung des zweiten Schienengleises, insoweit nicht einzelne Bahnstrecken gleich anfangs damit zu versehen sind, in dem Verhältnisse vorzuschreiten, in welchem die Bedürfnisse des zunehmenden Verkehrs nach dem Ermessen der Regierung solches erheischen.

Die Steigungsverhältnisse und Krümmungshalbmesser der Bahulinie;
die Wahl des Systems für den Oberbau und der bewegenden Kraft (Locomotiven);
die Veranstellungen für die Kreuzung der Bahn mit den öffentlichen Straßen;
die Wahl der Stationsorte und Anhaltepunkte;
die Anlage und Einrichtung der Bahnhöfe;
die Projectirung der wichtigeren Hoch- und Kunstbauten überhaupt,
unterliegen der speciellen Genehmigung der Staatsregierung.

§ 7. Die Gesellschaft, als Eigenthümerin der Bahn, ist ausschließlich berechtigt, dieselbe zur Transportbeförderung zu benutzen, dagegen aber verpflichtet, den Betrieb auf selbiger, sowohl was den Personen, als was den Waarentransport anlangt, auf eine dem jeweiligen Bedürfnisse des Verkehrs entsprechende Weise einzurichten und im Gange zu erhalten. In dieser Hinsicht liegt ihr namentlich ob:

a) die Eisenbahn stets in gutem und fahrbarem Stande zu erhalten und tüchtige, dem Bedürfnisse des Verkehrs angemessene und die Sicherheit der Reisenden nicht gefährdende Beförderungsmittel für den Transport von Personen, Waaren und Thieren in hinlänglicher Anzahl zu stetem Gebrauche bereit zu halten, sowie auch die Beförderung selbst ohne persönliche Begünstigung nach Maßgabe der Zeit- und Reihenfolge der Anmeldung und Aufgäbe zu besorgen;

b) den Betrieb auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz in die nöthige Uebereinstimmung mit dem Betriebe auf den übrigen in Dresden und Görlitz ausmündenden Eisenbahnen zu bringen, insbesondere aber im Einklange mit den Fahrplänen auf der Leizpig-Dresdner, und der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn dergestalt zu regeln, daß, der Bestimmung im Art. 4 des Staatsvertrags vom 24ten Juli 1843 entsprechend, von Breslau bis Leizpig und in entgegengesetzter Richtung von Leizpig bis Breslau täglich wenigstens einmal eine zusammenhängende Beförderung ohne Aufenthalt auf den Stationen, soweit solcher nicht durch die Natur des Betriebs bedingt wird, stattfinden könne;

c) dann, wenn durch Beschädigungen oder Unfälle und Naturereignisse die Bahnverbindung eine Unterbrechung erleidet, für schnelligste Wiederherstellung und Eröffnung dieser Verbindung Sorge zu tragen, auch die bereits zum Transport übernommenen Personen und Güter, ohne Erhöhung ihrer Tariffähge, unverzüglich an die bedungenen Bestimmungs-orte mit andern, als ihren eigenthümlichen Transportmitteln befördern zu lassen.

Zu Erfüllung dieser Obliegenheiten kann die Gesellschaft Seiten der Aufsichtsbehörde durch nach Befinden mit Strafauflagen zu verbindende Anordnungen angehalten werden. Bleiben auch diese fruchtlos, so hat sie sich zu gewärtigen, daß ihr die Verwaltung des Bahnbetriebs werde entzogen und der letztere für ihre Rechnung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit unter Sequestration werde gestellt werden.

§ 8. In Betreff des Verhältnisses des Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmens zur Post, insbesondere der Entschädigung, welche der letztern von der Gesellschaft für die zu deren Gunsten erfolgende Verzichtleistung auf das Vorrecht der der Post ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung für die ganze Länge des § 1 gedachten Eisenbahntracé zu gewähren ist, sowie über die der Postanstalt gegenüber von der Gesellschaft sonst zu übernehmenden Verbindlichkeiten sind in der Beilage A. die nähern Festsetzungen enthalten. Die Gesellschaft hat sich daher diesen Bedingungen, welche als integrierender Bestandtheil gegenwärtiger Concessionsurkunde anzusehen sind, zu unterwerfen und durch das Gesellschaftsdirectorium denselben pünctlich Folge leisten zu lassen.

§ 9. Um von der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn auch für die Zwecke der Militärverwaltung den durch das öffentliche Interesse gebotenen ungehinderten Gebrauch machen zu können, so wird in dieser Hinsicht, zugleich in Berücksichtigung der mit der Königl. Preussischen Regierung bestehenden vertragsmäßigen Verabredungen, Folgendes festgesetzt:

1.) die Gesellschaft ist, der Königl. Sächsischen Militärverwaltung gegenüber, verpflichtet:

a) Militärpersonen und Militäreffecten, welche der Eisenbahn auf Anordnung der oberen Militärbehörden, mit Einschluß der Regimentscommandanten und der Commandanten anderer selbstständiger Truppenabtheilungen, zum Transport überwiesen werden, stets vorzugsweise vor andern Reisenden und Transportgegenständen, mit alleiniger Ausnahme der für Rechnung der Post zu bewirkenden Sendungen, anzunehmen und mittelst der gewöhnlichen Wagenzüge zu befördern; nur müssen dieselben zwei Stunden vor der Abfahrtszeit angemeldet werden;

b) zu Fortschaffung größerer Truppenabtheilungen, für welche die gewöhnlichen Wagenzüge nicht zureichen, Extrazüge zur Disposition der Militärverwaltung zu stellen, soweit die disponibeln Transportmittel ohne Störung des regelmäßigen Bahubetriebs es gestatten;

Officiere und ihnen gleich zu achtende Militärbeamte werden in beiden Fällen in den höheren, Unterofficiere und Soldaten in den unteren Wagenklassen untergebracht.

2.) Das Fahrgehd anlangend, so ist dasselbe

a) in dem Falle unter 1 a bei Personentransporten nach Verhältniß von höchstens $\frac{2}{3}$ des für die betreffende Wagenklasse bestehenden Satzes zu bezahlen. Dagegen erfolgt bei Transporten von Militäreffecten, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen jeglicher Art, einschließlic der Fuhrwerke und Geschütze, die Vergütung nach dem für Productenfracht festgesetzten Tariffsatze in allen den Fällen, wenn die zu transportirenden Gegenstände nicht selbst Producte sind. Bei letzteren tritt eine Ermäßigung von 25 Procent ein.

b) Die auf Requisition der Militärbehörde gestellten Extrazüge werden nach Zahl der benöthigten Wagen in der Art vergütet, daß für jeden Wagen, gleichviel ob Personen oder Effecten zu transportiren sind, der Tariffsatz für 80 Centner Productenfracht, nach

Verhältniß der zurückgelegten Meilenzahl, entrichtet wird. Wagen erster und zweiter Classe können zu dergleichen Extrazügen nur dann verlangt werden, wenn mit den Truppen Officiere zu transportiren sind.

Obgleich die vorstehend unter 1 und 2 getroffenen Bestimmungen sich zunächst nur auf das Verhältniß der Eisenbahngesellschaft zur inländischen Militärverwaltung beziehen, so wird doch ausdrücklich festgesetzt, daß die Pct. 2 unter a stipulirte, sowie auch jede weitere, künftig etwa zu vereinbarende Ermäßigung der Tariffätze, auch der Königl. Preussischen Militärverwaltung in den Fällen zu Statten zu kommen habe, wo sie sich, abgesehen von den sofort zu erwähnenden außerordentlichen Veranlassungen, der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn zur Beförderung von Militärpersonen und Bedürfnissen der Militärverwaltung sollte bedienen wollen.

3.) Daseru in Folge etwaiger Bundesbeschlüsse oder anderer außerordentlicher Umstände auf Anordnung der Königl. Sächsischen oder der Königl. Preussischen Regierung größere Truppenbewegungen in der Richtung der Eisenbahn von Dresden über Görlitz nach Breslau oder umgekehrt stattfinden sollten, so liegt der Eisenbahngesellschaft ob, für diese und für Sendungen von Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie Militäreffecten jeglicher Art, insoweit solche Sendungen zur Beförderung auf Eisenbahnen überhaupt geeignet sind, nöthigen Falls auch außerordentliche Fahrten einzurichten und für dergleichen Transporte nicht bloß die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel der Gesellschaft zur Benutzung zu stellen.

4.) Der Königl. Sächsischen und Königl. Preussischen Militärverwaltung wird überdies das Befugniß vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten nöthigen Falls auch eigener Transport- und Dampfswagen zu bedienen. In solchen Fällen wird an die Gesellschaft nur ein mäßiges Fahrgeld entrichtet. Findet daneben noch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft Statt, so wird solche nach billigmäßigen Sätzen besonders vergütet.

5.) Rücksichtlich der Beförderungspreise für Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnisse, sowie für Militäreffecten jeglicher Art kommen in den vorstehend unter 3 und 4 gedachten Fällen, ohne Unterschied, ob der Transport für Rechnung der Königl. Sächsischen oder der Königl. Preussischen Militärverwaltung stattfindet, die oben Punct 2 aufgestellten Grundsätze und getroffenen Bestimmungen zur Anwendung.

6.) Die Eisenbahngesellschaft hat dafür Sorge zu tragen, daß die zum Transport von Schlachtwieh bestimmten Plattformen so dauerhaft eingerichtet werden, um nöthigen Falls auch zum Transport von Pferden benutzt werden zu können.

§ 10. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

§ 11. Die Obliegenheiten der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft bezüglich der Handhabung der Bahnpolizei und der Ausübung des Aufsichtsrechts der Regierung über die Eisenbahn und deren Betrieb in technischer Hinsicht sind nach den deshalb bestehenden oder noch zu erlassenden allgemeinen und speciellen Verwaltungsnormen zu beurtheilen, denen die Gesellschaft sich zu unterwerfen hat.

§ 12. Denjenigen Anordnungen und Einrichtungen, welche in Hinsicht auf die polizeiliche Beaufsichtigung des Reise- und Transportverkehrs auf der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn getroffen werden dürften, ist von der Gesellschaft unbedingt Folge zu leisten. Namentlich ist sie verpflichtet, auf allen Bahnhöfen, wo es für erforderlich erachtet wird, eine geeignete Localität zum Polizeibüreau anzuweisen, nicht minder alle für jenen Dienst bestimmte Polizeibeamten, welche die Züge regelmäßig begleiten, oder in besondern Aufträgen die Bahn bereisen, sowie alle Gensdarmen in Dienstkleidung unentgeltlich zu befördern.

§ 13. Der durch die Aufstellung von Hülfsgensdarmen zur polizeilichen Beaufsichtigung der Eisenbahnarbeiter während der Bauzeit entstehende außerordentliche Aufwand ist von der Gesellschaft zu ersetzen.

§ 14. Die Gesellschaft ist verbunden, den Anschluß anderer Eisenbahnunternehmungen an ihre Bahn, es möge die beabsichtigte neue Bahn in einer Fortsetzung oder in einer Seitenverbindung bestehen, geschehen zu lassen und für den Fall eines solchen die durch die Herstellung eines geregelten und zusammenhängenden Verkehrs von einer Bahnlinie auf die andere bedingten Anstalten und Betriebsanrichtungen zu treffen.

Kommt hierüber unter den beteiligten Bahnverwaltungen eine gütliche Vereinigung nicht zu Stande, so fällt die Regulirung des Verhältnisses der Entscheidung der Regierung anheim.

§ 15. Wenn in Folge des Baues der Eisenbahn zum Zweck der Verbindung der Bahnhöfe und Anhaltepunkte mit den nächstgelegenen Orten oder Straßen die Anlegung neuer oder der Umbau und die grundhaftere Herstellung schon vorhandener Wege und Straßen nach straßenpolizeilichem Ermessen sich nöthig macht, so fällt der durch diese Veranstellungen entstehende Bau- und Unterhaltungsaufwand der Eisenbahngesellschaft zur Last, insoweit nicht nach Beschaffenheit der Umstände eine Mitleidenheit der betreffenden Flurgemeinde oder sonstiger Baupflichtiger einzutreten hat, worüber die Entscheidung der Regierung zusteht.

§ 16. Für Kriegsbeschädigungen und Demolirungen, es mögen solche vom Feinde ausgehen oder im Interesse der Landesvertheidigung veranlaßt werden, sowie für etwaige, durch außerordentliche Ereignisse bedingte, zeitweilige Unterbrechungen des Bahnbetriebs kann die Gesellschaft vom Staate einen Ersatz nicht in Anspruch nehmen; es wäre denn, daß eintretenden Falls den durch Krieg beschädigten Staatsangehörigen überhaupt durch ein Landesgesetz oder durch Staatsverträge ein Schadenerspruch zugestanden würde.

§ 17. Die Gesellschaft, als Inhaberin eines gewerblichen Unternehmens, ist der Gewerbesteuer in Gemäßheit des Gewerbesteuergesetzes unterworfen. Sie soll jedoch während der drei Banjahre, sowie während fernerer drei Jahre nach Ablauf derselben eine Befreiung davon zu genießen haben.

§ 18. Die inneren Verhältnisse der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft sind durch das gleichzeitig zur Bestätigung gelangende Gesellschaftsstatut geregelt. Zweifel, welche sich über die Auslegung einzelner Bestimmungen desselben ergeben, gehören in letzter Instanz zur Entscheidung der Regierung.

A.

1.) Der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft wird, unter Enthebung derselben von dem gesetzlichen Verbote der, der Postanstalt ausschließlich zustehenden regelmäßigen Personenbeförderung, diese letztere auf der Eisenbahn zwischen Dresden und Görlitz gestattet.

2.) Für den hierdurch entstehenden Ausfall in den Einkünften des Postregals und zu Vergütung des durch die erforderliche Verbindung mit den Bahnhöfen entstehenden Aufwandes, jedoch nach Abzug der dagegen der Postcasse erspart werdenden Transportkosten, entrichtet die Eisenbahngesellschaft für jede Postmeile der betroffenen bisherigen Postroute in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn jährlich

Sechshundert und Fünfzig Thaler — —

von da ab und dafern die Dividende des gesammten Anlagecapitals mindestens $4\frac{1}{2}\%$ jährlich erreicht,

Siebenhundert und Achtzig Thaler — —

sowie, wenn jene Dividende bis auf 5% jährlich und höher ansteigt,

Eintausend Thaler — —

in vierteljährigen Raten an die Hauptpostcasse.

Während der streckenweisen Befahrung der Bahn wird diese Entschädigung nur insofern gewährt, als solche mindestens von einem Poststationsorte zum andern Statt findet.

3.) Die nothwendige Entschädigung der Stationsinhaber auf der betreffenden Route übernimmt die Postadministration. Die Gesellschaft entrichtet an letztere dafür, ein für allemal, bei Eröffnung der Eisenbahn in ihrer vollen Ausdehnung die Absoneralsumme von Fünftausend Thalern — —.

4.) Die Gesellschaft übernimmt alle Gegenstände der Reit- sowie der Eilpost bis zu und mit dem Gewichte von $\frac{1}{2}$ Pfund und die von der Postanstalt debitirten Zeitungen und Zeitschriften zum unentgeltlichen Transporte auf der Bahn.

5.) Es bewendet bei dem gesetzlich bestehenden ausschließlichen Vorrechte der Postanstalt, Briefe, Pakete und Geldsendungen bis zu und mit zwanzig Pfund zu befördern. Die Verwaltung der Eisenbahn wird sich daher nicht nur der Annahme solcher Sendungen, sondern auch aller und jeder, den gesetzlichen Straßen ohnehin unterliegenden Conwenz in Betreff von Contraventionen enthalten, welche etwa Seiten der von ihr hierunter zu vertretenden Untergebenen oder von den Mitreisenden und den Absendern versucht werden könnten.

Die Postanstalt wird dagegen die Correspondenz der Eisenbahngesellschaft, so weit solche die Bahnverwaltung betrifft, mit dem Siegel der Gesellschaft bedruckt ist und der Gegenstand der Sendung das Gewicht von $\frac{1}{2}$ Pfund nicht übersteigt, bis zu den betreffenden Bahnstationen portofrei befördern und ausliefern.

6.) Die Postadministration ist befugt, von der Eisenbahn, nach ihrer Vollendung und nach Befinden schon bei Streckenfahrten, auch für ihre Fahrpostsendungen bei jedem Zuge Gebrauch zu machen.

7.) Für die Fahrpostsendungen (mit Ausschluß der Nr. 4 benannten, unentgeltlich zu befördernden Gegenstände) wird der Eisenbahngesellschaft nach dem Gesamtgewichte dieser Sendungen bei jedem Stationspunkte und bei jedem Zuge der jedesmalige, für die verladenen Waaren bestimmte Fahrpreis, jedoch in Berücksichtigung der nöthigen Herabsetzung des Postporto's auf der durch die Eisenbahn betroffenen Tour, mit einer Ermäßigung von Fünf und Zwanzig Procent, von der Postverwaltung bezahlt, und soll hierüber vierteljährige Abrechnung gepflogen werden.

8.) Die Eisenbahngesellschaft wird täglich mindestens bei einer ihrer Fahrten einen weiteren, als den zum Betriebe des Dienstes unerlässlichen Aufenthalt nicht gestatten.

Die Bestimmung der Abfahrtsstunden auf den Endpunkten, sowie der Anhaltepunkte unterwegs, hat nur im Einverständnisse der Postadministration zu erfolgen, welche jedoch solche Veranstellungen treffen wird, daß ein wesentlicher Aufenthalt auf den Unterwegstationen nicht eintrete.

9.) Die Eisenbahngesellschaft wird die Postsendungen bei jeder Fahrt, mittelst besonderer, von ihr zu haltender und den Bedürfnissen der Post gemäß eingerichteter, mit der Bezeichnung: „Königliche Post,“ versehenen Wagen, befördern.

Für die in dem Postwagen nicht ganz unterzubringenden Poststücke hat die Gesellschaft einen andern, mit verschließbaren Packräumen versehenen Wagen bereit zu halten.

Nächstdem hat die Gesellschaft die in Dienstangelegenheiten reisenden Postbeamten, insbesondere auch die, die Posten begleitenden Schaffner unentgeltlich zu befördern.

10.) Zur Erleichterung und Sicherstellung des Postverkehrs auf der Eisenbahn, wird die Gesellschaft auf allen Bahnhöfen und Anhaltepunkten für die nöthigen und passenden Localitäten zu einstweiliger Unterbringung der abgehenden oder ankommenden Poststücke for-

gen, sowie die erforderlichen Räume zu Unterstellung der ansahrenden Postwagen und Postpferde gewähren.

Für die an den Bahnhöfen und auf den Anhaltepunkten der Eisenbahn, Behufs der Einlegung unfrankirter Briefe, anzulegenden Briefkasten wird die Gesellschaft die geeigneten, leicht zugänglichen, Plätze der Postverwaltung anweisen.

11.) Hinsichtlich der Vertretung der auf der Eisenbahn beförderten Poststücke übernimmt, der Postadministration gegenüber, die Gesellschaft, namentlich auch in Bezug auf die gehörige Beschaffenheit der von ihr zu stellenden Wagen, sowie anlangend die Handlungen und Unterlassungen ihres Dienstpersonals, dieselbe Verbindlichkeit, welcher in dieser Beziehung die Posthalter unterliegen.

12.) Die Eisenbahngesellschaft übernimmt nach Maafgabe des Concessionsdecrets, für den Fall einer Unterbrechung der Eisenbahnfahrten, die Verpflichtung zur schleunigen und ungestörten Fortschaffung der von der Post übernommenen Gegenstände und der unter 9 gedachten Postbeamten; die Gesellschaft ist jedoch zugleich gehalten, von der eingetretenen Unterbrechung sofort die Postadministration in Kenntniß zu setzen; deren Ermessen es anheimgestellt bleibt, ob sie, bei länger andauernden Unterbrechungen der Eisenbahnfahrten, selbst für den ungestörten Fortgang der Postverbindung sorgen oder die Herstellung und Unterhaltung des dießfalligen Transports der Eisenbahngesellschaft überlassen will.

Die dadurch entstehenden Kosten hat für jeden Fall die Gesellschaft zu tragen.

Statuten

für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

Zweck. § 1. Behufs der Herstellung und des Betriebs einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen, Löbau bis Görlitz zum Anschluß an die von Breslau dorthin zu führende Eisenbahn ist unter dem Namen:

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft
eine Actiengesellschaft gebildet.

Ausdehnung
des Zwecks.

§ 2. Für den Fall, daß die in der unter A. angefügten Erklärung der Königlich Sächsischen Staatsregierung § 10 bemerkte Flügelbahn zur Ausführung kommt, sei es nun, daß von der Regierung die der Gesellschaft bedingungsweise obliegende Verbindlichkeit gel-

tend gemacht, obet der Bau von der Gesellschaft auf Grund des ihr zugesicherten Vorzugsrechts, unabhängig von einer Unterstützung des Staats, beschlossen werden sollte, so wird selbige ein integrierender Theil der § 1 genannten Hauptbahn.

§ 3. Zu Erreichung des § 1 erwähnten Gesellschaftszwecks werden

Sechs Millionen Thaler

~~6 1/2~~ → 6.000.000 Thlr. ^{Fond.}

aufgebracht, welche nebst dem Betrage der nach § 22 von der Königlich Sächsischen Staatsregierung zu leistenden Zinsenvorschüsse das Actiencapital bilden. Insofern bei Ausführung der § 2 gedachten Flügelbahn eine Vermehrung der Geldmittel erforderlich werden sollte, bleibt deren Beschaffung weiterer Beschlussnahme vorbehalten.

§ 4. Die Actiengesellschaft wird von der Staatsregierung, welche zu dem ursprünglichen Anlagecapitale der Sechs Millionen Thaler (§ 3) den dritten Theil einschleßt, und den die übrigen zwei Drittheile des erwähnten Capitals aufbringenden Inhabern der Actien gebildet.

Mitglieder.

Die gedachte Staatsregierung hat sowohl wegen vorgedachten Drittheils, als wegen der aus den Zinsenvorschüssen (§ 22) erwachsenden Vermehrung desselben, nach Verhältniß der Summen mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten, soweit gegenwärtiges Statut keine Ausnahmen feststellt.

§ 5. Die Gesellschaft hat ihren Wohnsitz in Dresden und ihren Gerichtsstand vor dem dasigen Justizamte. ^{Gerichtsstand.}

Ausgenommen von dieser letztern Bestimmung sind die in dem zwischen der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Staatsregierung unterm 24sten Juli 1843 abgeschlossenen, hier unter B. angebrachten, die Gesellschaft allenthalben bindenden Verträge Art. 17 bemerkten Fälle, in welchen vor den Königlich Preussischen Gerichtsbehörden nach Preussischen Gesetzen Recht zu leiden ist.

§ 6. Die Actiengesellschaft wird in allen und jeden Beziehungen nach außen hin durch das Directorium vertreten (§ 70). ^{Vertretung.}

§ 7. Die Actiengesellschaft wird durch die von ihr in Generalversammlungen (§ 44 flg.) gefassten, sowie durch die statutenmäßigen Beschlüsse und Handlungen des Ausschusses und des Directorii verpflichtet. ^{Verpflichtung.}

§ 8. Die Actiengesellschaft kann nur aufgelöst werden:

Dauer.

a) durch eine, nach Production von mindestens 25,000 Stück im freien Verkehr befindlicher Actien stattfindende Generalversammlung, in welcher wenigstens drei Vierteltheile der Stimmen für die Auflösung sich entscheiden.

Ist letztere beschlossen und hat dieser Beschluß die zur Wirksamkeit desselben erforderliche Genehmigung der Staatsregierung erhalten, so wird nach vorgängiger, vom Directorio erlassener Bekanntmachung, das Eigenthum der Gesellschaft constatirt und so-

weit möglich veräußert, der nach Berichtigung sämtlicher Passiven verbliebene Baarbestand aber auf das Anlagecapital gleichmäßig vertheilt.

Diese Vertheilung darf jedenfalls nicht früher erfolgen, als nach Ablauf einer von der dritten Insertion der Bekanntmachung an laufenden sechsmonatlichen Frist. Die Schlussrechnung ist nach erfolgter Prüfung durch den Ausschuss einer zusammenzurufenden Generalversammlung zur Justification, sowie zur Übertragung des Directorats und sonstiger Interessenten, vorzulegen.

- b) Durch den auf dem Wege freier Vereinigung erfolgenden Uebergang der Bahn in den Besitz der Staatsregierung.
- c) Durch Geltendmachung des laut der sub A. beigebrachten Erklärung § 8 der Staatsregierung zustehenden, jedoch nicht vor Ablauf des 25sten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie auszuübenden Rechts, mittelst Kaufs das Eigenthum der Eisenbahn sammt Zubehör zu erwerben.

Die Geltendmachung des von der Königlich Preussischen Regierung nach § 12 der vorstehend erwähnten Beifuge A. bei Abschluß des § 5 erwähnten Staatsvertrags vorbehaltenen Rechts, die innerhalb ihres Staatsgebiets gelegene Bahnstrecke von der Sächsischen Landesgrenze bis Görlitz nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör, nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer, mindestens zwei Jahre vorher zu machenden Aufkündigung jederzeit gegen Erstattung des Anlagecapitals, oder, dafern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert haben sollte, nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentabzuge von diesem Anlagecapitale zu erwerben, hat für sich allein die Auflösung der Gesellschaft nicht zur Folge. Letztere bleibt vielmehr hinsichtlich der übrigen Bahnstrecke, sowie hinsichtlich des Betriebs auf der Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz bestehen, und der künftigen Beschlußnahme der Generalversammlung nur vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise das aus dem verkauften Vermögensstücke gelöste Kaufgeld verwendet werden soll.

Actien.

Zahl. § 9. Die § 4 gedachten zwei Drittheile des § 3 bemerkten ursprünglichen Anlagecapitals werden durch 40,000 Actien à 100 Thaler im Vierzehnthalerfuß aufgebracht.

Eigenschaft. § 10. Die Actien lauten auf den Inhaber und der jedesmalige körperliche Inhaber einer Actie wird ohne Rücksicht auf den Besitztitel als Actionär betrachtet. Eine Rückforderung der geleisteten Einzahlungen ist unstatthaft, ebenso wenig ist der Inhaber einer Actie aber auch über deren Nennwerth sowohl gegen die Gesellschaft als gegen Dritte verbindlich. — Jede Actie gewährt dem Besitzer einen nach dem Verhältnisse des darauf eingezahlten Betrags zu bemessenden Antheil an dem gesammten Eigenthume, Gewinne und Verluste der Gesellschaft.

§ 11. Auf jede Actie darf, einschließlich der gegen die ersten Interimsactien (von welchen unter C. ein Schema beigelegt ist) eingezahlten zehn Thaler, ein, die Summe von einhundert Thalern übersteigender Gesamteinschuß nicht eingefordert, diese Bestimmung aber auf keine Weise abgeändert werden. Höhe.

§ 12. Die gegen die Anzahlung ausgegebenen, wie die gegen die Einzahlungen nach dem sub D. beigelegten Muster auszugebenden Interimsactien, welche mit dem Facsimile der Unterschriften zweier Directoren zu versehen sind, vertreten bis zur Emission der Actien deren Stelle in jeder Beziehung und begründen für ihre Inhaber alle Rechte und Verbindlichkeiten der Actionärs. Interimsactien.

§ 13. Die Actien, deren Ausgabe bei der letzten Einzahlung erfolgt, werden nach dem unter E. beigelegten Muster stempelfrei ausgefertigt und von sämmtlichen Directoren durch eigenhändige Namensunterschrift vollzogen. Form der Actien.

Einzahlungen.

§ 14. Die Staatsregierung leistet die Einzahlungen in denselben Fristen und nach Verhältniß ihres § 4 angegebenen Antheils an dem ursprünglichen Capitale in derselben Höhe, wie die Actionäre. Regierungsantheil.

§ 15. Auf jede Actie dürfen innerhalb einer zweimonatlichen Frist höchstens zehn Thaler eingefordert werden. Höhe.

§ 16. Die Einzahlungstermine sind von dem Directorio je nach dem Bedürfnisse und dergestalt anzuberaumen, daß zwischen einem solchen und dem Datum der § 38 genannten Zeitungsblätter, welche den ersten Abdruck der Aufforderung zur Einzahlung enthalten, ein Zeitraum von mindestens vier Wochen innezieht. Termin.

§ 17. Die Einzahlungen sind zu dem von dem Directorio bestimmten Zeitpunkt bei Vermeidung einer Conventionalstrafe von zehn Procent der Einzahlungssumme unter Rückgabe der frühern Interimsactien gegen neue dergleichen, welche auf den Gesamtbetrag der bis dahin geleisteten Einzahlungen lauten, im Vierzehnthalerfuß zu leisten. Leistung.

§ 18. Die Nummern der Interimsactien, auf welche eine Einzahlung bis zu dem anberaumten Termine nicht geleistet worden ist, sind von dem Directorio mit Aufforderung der Inhaber, die unterlassene Einzahlung unter Zuschlagung der verwirkten zehn Procent bis zu einem anzusetzenden Präklusivtermine bei Vermeidung des nachstehend angedrohten Rechtsnachteils nachträglich zu leisten, bekannt zu machen. Das Unterlassen dieser Zahlungen in dem solchergestalt angesetzten Präklusivtermine, welchem eine gleiche Frist wie einem Einzahlungstermine (§ 16) vorherzugehen hat, macht den Actieninhaber aller ihm als solchem zustehenden Rechte verlustig. Die Nummern der demgemäß erlöschenden Interimsactien sind öffentlich bekannt zu machen, die neuen Documente aber, welche dafür bei Nicht-

versäumt zu erlangen gewesen wären, nach Ermessen des Directorii zum Besten der Gesellschaft zu verkaufen.

Renten.

A.) Zinsen.

- Beginn.** § 19. Die Verzinsung, zu vier vom Hundert jährlich gerechnet, beginnt hinsichtlich der bei der Actienzeichnung angezahlten Zehn Thaler vom 2ten November 1843, hinsichtlich der späteren Einzahlungen von dem jedesmaligen Schlußterminie an.
Die Staatsregierung nimmt hinsichtlich ihres Antheils an dem ursprünglichen Anlagecapitale (§ 4) an diesem Zinsengenuße nicht Theil.
- Dauer.** § 20. Die Verzinsung endigt sich mit dem Schlusse des nach begonnener Benutzung der ganzen Hauptbahn nächst eintretenden Monats Juni oder December und tritt an deren Stelle sodann die § 23 näher bezeichnete Dividende.
- Termine.** § 21. Die Zinsen sind nach Befinden beim Austausch oder gegen Abstempelung der Interimsactien in geeigneten, vom Directorio zu bestimmenden Zeitabschnitten, jedoch binnen Jahresfrist wenigstens einmal, auszuführen.
- Beschaffung des Geldbedarfs.** § 22. Zu dem erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der aus der möglichen Anlegung der eingezahlten Summe etwa zu erzielende Zinsgewinn, sowie nach künftiger theilweisen Eröffnung der Bahn, der Reinertrag von der jedesmal vollendeten und dem Verkehr übergebenen Bahnstrecke zu verwenden. Der nach Abzug dieser Einnahme übrig bleibende Bedarf wird von der Staatsregierung der Gesellschaft unverzinslich vorgeschossen. Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden diese Zinsenvorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actien capitale hinzugeschlagen, so daß der Staat von da an nach Höhe der sich durch Zusammenrechnung des von ihm eingezahlten einen Drittheils vom ursprünglichen Anlagecapitale und der geleisteten Zinsenvorschüsse ergebenden Summe als Theilnehmer am Actienunternehmen betrachtet wird. In diesem Zeitpunkte erhält derselbe eine diesem Gesamtcapitale entsprechende Anzahl von Actien ausgestellt.

B.) Dividenden.

- Beginn.** § 23. Nach begonnener Benutzung der ganzen Bahn werden von dem jährlichen Reinertrage des Unternehmens Dividenden vertheilt, deren erste sechs Monate nach dem letzten Zinsstermine (§ 20) gefällig wird.
- Dividendenantheil der Regierung.** § 24. Die Regierung leistet auf den dem Staate von seinem Antheile am Actien capitale (§ 22) zukommenden Dividendenantheil jedes einzelnen (dem bürgerlichen Jahre entsprechenden) Betriebsjahres zu Gunsten der in Privathänden befindlichen Actien insoweit Verzicht, als der gesammte, nach Bestreitung der laufenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten übrigbleibende Reinertrag nicht eine Rente von vier Procent jährlich für diese

letzteren Actien deckt. Ist dies geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponibeln Reinertrags bis zum Belaufe von vier Procent des Antheils des Staats am Actiencapitale zuörderst diesem als Dividende zu, wogegen der auch dann noch sich ergebende weitere Ueberschuß, insoweit er nicht zu Bildung des Reserwefonds (§ 35) zu verwenden, unter sämmtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

§ 25. Vorstehende Bestimmungen (§ 24) sind für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie Seiten des Staats als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraumes an steht es in der Wahl der Regierung, ob sie das § 24 erwähnte Verhältniß noch länger fortbestehen lassen, oder entgegengekehrten Falls die Bahn nach § 8 c erwerben will. Fortsetzung.

§ 26. Die Verbindlichkeit des Staats, rücksichtlich des von ihm zu vertretenden Theils des Anlagencapitals mit seinem Dividendenanspruche zurückzusehen, ist überdies, und zwar sowohl vor, als nach Ablauf des § 25 gedachten 25jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während fünf auf einander folgender voller Betriebsjahre auf das ganze Actiencapital, mithin einschließlich des vom Staate zugeschoffenen Antheils am ursprünglichen Anlagencapitale und des Zinsenvorschusses während der Bauzeit (§ 22), nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten einen effectiven Reinertrag von 4 $\frac{1}{2}$ im jährlichen Durchschnitte gewährt haben sollte. Ausnahme.

Bis zu Eintritt dieses Zeitpunctes wird der Staat die in seinem Besitze befindlichen Aktien auf dritte Besitzer nicht übertragen.

§ 27. Sollte innerhalb der ersten fünf Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie, ohngeachtet des § 24 ausgesprochenen Rücktritts des Staats am Dividendengenuße für seinen Antheil, die Rente für die in Privathänden befindlichen Aktien weniger als 4 $\frac{1}{2}$ betragen, so verpflichtet sich der Staat, so viel als zur Erfüllung der gedachten Dividendenhöhe erforderlich ist, während des gedachten fünfjährigen Zeitraums alljährlich zuzuschießen. Gewähr.

§ 28. Die Dividenden werden Ende Juni und Ende December jeden Jahres fällig. In dem erstern Termine wird unter Berücksichtigung der § 24 flg. gegebenen Bestimmungen die Vertheilung auf den Rechnungsabschluß vom vorhergegangenen 31sten December begründet, während für die Vertheilung Ende December die Rechnungsübersicht vom Schlusse des ersten halben Jahres den Maßstab giebt. Termine.

§ 29. Die Höhe der in jedem Termine fällig werdenden Dividenden hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Ausschusse unter geeigneter Abrundung der zur Vertheilung gelangenden Beträge festzusetzen. Feststellung der Dividende.

§ 30. Der Betrag der in jedem Termine zu zahlenden Dividenden ist vor Eintritt desselben vom Directorio bekannt zu machen. Bekanntmachung.

Dividenden-
scheine.

§ 31. Die Dividenden, welche auf den Regierungsantheil ausfallen, werden so lange, als die Staatsregierung die Ausfertigung von Dividendenscheinen auf die ihr nach § 22 zu gewährenden Actien nicht verlangt, gegen Quittung, die Dividenden für die übrigen im freien Verkehre befindlichen Actien gegen Rückgabe der nach dem unter F. angefügten Muster auszustellenden Dividendenscheine in Dresden, Baugen und Leipzig ausgezahlt.

Talons.

§ 32. Gleichzeitig mit den Actien (§ 13) werden Talons nach dem sub G. beige-fügten Muster nebst Dividendenscheinen, welche auf einen mehrjährigen Zeitraum lauten, später aber an die Inhaber der Talons gegen deren Rückgabe im Zahlungsstermine des letzten der mit ihnen emittirten Dividendenscheine neue Talons und neue Serien von Dividenden-scheinen ausgegeben.

C.) Gemeinschaftliche Bestimmungen.

Auszahlung.

§ 33. Zinsen werden nur an die Vorzeiger der Interimsactien (§ 12), Dividenden nur an die Inhaber der Dividendenscheine gegen deren Rückgabe ausgezahlt und hierdurch alle weiteren an die Gesellschaft zu machenden Ansprüche ausgeschlossen. Auch kann deren Zahlung bei dem Directorio durch gerichtliches Verbot nicht gehindert werden.

Verjährung.

§ 34. Zinsen und Dividenden, welche innerhalb vier Jahre vom Zahlungsstermine an gerechnet nicht erhoben sind, verfallen der Gesellschaftscasse und es werden mit dieser Frist die betreffenden Dividendenscheine ungültig, dafern das Directorium vor Ablauf der gedachten Verjährungsfrist von dem Antrage auf Edictalladung wegen der entsprechenden Documente keine Kenntniß erhält. Hat dagegen ein Mortificationsverfahren nach § 40 flg. stattgefunden, so verfallen die bei Eintritt der Rechtskraft des Präclusiverkenntnisses schon zahlbar gewesenem Renten, welche wegen Mangels der betreffenden Documente vor beendigtem Mortificationsverfahren nicht ausgezahlt werden konnten, der Gesellschaft, wenn sie innerhalb eines Jahres vom Eintritt der Rechtskraft dieses Erkenntnisses an nicht erhoben werden. Durch Ablauf dieser vier- und beziehentlich einjährigen Verjährungsfrist erlischt jeder Anspruch an die Actiengesellschaft.

Reservefond.

Entstehung und
Höhe.

§ 35. Von dem nach Gewährung einer Jahresdividende von 4 $\frac{0}{0}$ für das gesammte Actien-capital (§ 3) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zu Bildung eines Reservefonds zurückzulegen. Dieser Beitrag kann durch Beschluß des Directorii und Gesellschaftsausschusses mit Zustimmung der Regierung bis auf ein Pro-cent erhöht werden. Der Bestand des Reservefonds soll sich jedoch nicht höher als 5 $\frac{0}{0}$ des Anlagecapitalis belaufen.

Zweck und Ver-
wendung.

§ 36. Dieser Reservefond dient zu Bestreitung außerordentlicher Ausgaben. Dar-über hat das Directorium im Einverständnisse mit dem Gesellschaftsausschusse zu verfügen.

§ 37. Ueber den Reservefond hat das Directorium besondere Rechnung zu halten, und es kann dessen Bestand nach Befinden im Geschäfte selbst als Theil des werbenden Gesellschaftsvermögens angelegt werden. Verwaltung.

Bekanntmachungen.

§ 38. Die an die Mitglieder der Gesellschaft zu erlassenden Bekanntmachungen sind durch die Leipziger Zeitung, die allgemeine Preussische Zeitung und das Budissiner Kreisblatt und zwar, wenn sie mit Rechtsnachteilen verknüpfte Aufforderungen enthalten, mittelst dreimaliger Insertion, auch nach Befinden außerdem noch durch andere Blätter zu veröffentlichen. Modalität.

§ 39. Alle in vorstehender Maasse erfolgte Bekanntmachungen und Aufforderungen sind für sämtliche Mitglieder der Actiengesellschaft verbindlich und begründen den Eintritt der nach gegenwärtigen Statuten damit verknüpften Rechtsnachteile, ohne daß dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß vorgeschützt oder die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beansprucht werden könnte. Wirkung.

Mortificationsverfahren.

§ 40. Wegen verlornen, untergegangener oder sonst ihren Inhabern abhanden gekommener Actien, Talons und Dividendenscheine haben die Betheiligten das für die Amortisation Königlich Sächsischer Staatspapiere in dem Befehle vom 25ten Juli 1777 (C. II. C. A. Abth. 2, S. 901) und in der Verordnung vom 6ten October 1824 (Gesetzsammlung f. d. R. S. v. J. 1824, S. 195) vorgeschriebene und mit der alleinigen Ausnahme, daß statt der in der angezogenen Verordnung festgesetzten Verjährungsfrist von zehn Jahren eine dreijährige eintritt, zur analogen Anwendung kommende Edictalverfahren bei dem Justizante zu Dresden zu beantragen und nach Weibringung der demgemäß rechtskräftig erfolgten Präclusion von dem Directorio, welches auf Kosten des Ausbringers die Mortification öffentlich bekannt macht, Duplicate der mortificirten Documente, sowie Auszahlung der verfallenen Renten zu erhalten.

Umtausch schadhafter Actien.

§ 41. Für schadhaft gewordene Actien, deren wesentliche Bestandtheile noch erkennbar sind und gegen Rückgabe derselben können neue Ausfertigungen derselben von dem Directorio ausgegeben werden.

Regierungscommissar.

§ 42. Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt werden. Ernennung.

§ 43. Der Commissar hat das Recht:

Wirkungsbereich.

- a) den Versammlungen des Ausschusses beizuwohnen und von den Verhandlungen des Directorii, nach Befinden durch persönliche Theilnahme an den Sitzungen desselben, Kenntniß zu nehmen,
- b) die Ausführung solcher Beschlüsse des Directorii, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigehen, bis auf Einholung höherer Entschliessung durch seinen Einspruch zu verhindern,
- c) in Generalversammlungen darüber zu wachen, daß der Legitimationspaßaus berechtiget, die Abstimmung gehörig geleitet und nichts beschlossen werde, was den Statuten zuwiderläuft, überhaupt aber das im Interesse der Sache Erforderliche wahrzunehmen.

Generalversammlungen.

- Zweck.** § 44. Die Mitglieder der Actiengesellschaft berathen und beschließen in Generalversammlungen, welche am Orte, wo die Gesellschaft ihr Domicil hat, zu halten sind.
- Eintheilung.** § 45. Die Generalversammlungen sind:
- a) regelmäßige, welche in der ersten Hälfte eines jeden Jahres stattfinden und sich über die § 50 a, b bezeichneten Gegenstände erstrecken müssen;
 - b) außerordentliche, welche zu jeder Zeit, sobald sie das Directorium für nöthig hält, oder auf Antrag der Königlich Sächsischen Staatsregierung oder des Ausschusses anzuberäumen sind.
- Ein Aufschub der regelmäßigen Generalversammlungen ist nur zulässig, wenn der Ausschuss damit einverstanden ist und außerdem die Regierung die Einwilligung dazu erteilt.
- Einladung.** § 46. Die erste Einladung zu einer jeden Generalversammlung ist mindestens vier Wochen vor dem dazu anberaumten Termine nach § 38 von dem Directorio zu erlassen. Darin sind die Gegenstände der Berathung, soweit möglich, speciell anzugeben.
- Legitimation.** § 47. Die Staatsregierung übt das wegen des Nuthells des Staats am Actiencapitale ihr zustehende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus.
Die übrigen Inhaber von Actien haben sich durch Vorzeigung der letztern beim Eintritt in die Generalversammlung zur Theilnahme an derselben zu rechtfertigen.
- Stimmberechtigung.** § 48. In den Generalversammlungen steht der Königlich Sächsischen Staatsregierung eine dem dritten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zu, so daß deren Bevollmächtigter jederzeit ein Viertel sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.

Von den übrigen Actionärs hat der Vorzeiger von

1 bis 5 Actien	1 Stimme	41 bis 50 Actien	6 Stimmen
6 " 10 "	2 Stimmen	51 " 75 "	7 " "
11 " 20 "	3 " "	76 " 100 "	8 " "
21 " 30 "	4 " "	101 " 150 "	9 " "
31 " 40 "	5 " "	151 und mehr	10 " "

§ 49. Den Vorsitz in Generalversammlungen und die Entscheidung bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende des Directorii. Vorsitz.

§ 50. Die Gegenstände, welche in Generalversammlungen, nach einer von dem Directorio dem Vorsitzenden des Ausschusses zur Auslassung mitzutheilenden Reihenfolge, zum Vortrage und nach Befinden zum Beschlusse kommen müssen, sind: Gegenstände.

- a) der jährliche Geschäftsbericht und der jährliche Rechnungsabschluss (§ 88 e), welche mindestens 8 Tage vor der Versammlung gedruckt auszugeben sind;
- b) die Wahl und regelmäßige Ergänzung des Ausschusses (§ 56);
- c) die Abänderung und Ergänzung der Statuten;
- d) die Auflösung der Actiengesellschaft (§ 8 a, b);
- e) Anträge einzelner Actionärs, welche mindestens zwei Wochen zuvor bei dem Directorio, welches den Ausschuss rechtzeitig davon zu unterrichten hat, angemeldet worden sind;
- f) Entscheidung der zwischen dem Directorio und dem Ausschusse etwa obschwebenden Meinungsverschiedenheiten.

Audere Angelegenheiten können vom Ausschusse oder Directorio in Generalversammlungen zur Berathung und nach Befinden zum Beschlusse gebracht werden.

Ausschuss und Directorium haben solche Gegenstände und die etwa zu formirenden Anträge sich gegenseitig vorher mitzutheilen.

§ 51. Die Abstimmungen erfolgen über gestellte Fragen ohne Unterschied des Berathungsgegenstandes und mit alleiniger Ausnahme des § 8 a gedachten Falls durch absolute, über die Wahl der Ausschussmitglieder, rücksichtlich deren bei Stimmengleichheit das Loos entscheidet, durch relative Stimmenmehrheit. Abstimmung.

Eine nicht durch specielle Stimmenabgabe erfolgende Abstimmung ist nur bei sich sofort herausstellender Einstimmigkeit und außerdem dann gültig, wenn die anscheinende Minorität nach deshalb zu stellender Anfrage eine specielle Abstimmung nicht verlangt.

§ 52. Die Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Mitglieder der Actiengesellschaft ohne Unterschied verbindlich. Beschlüsse.

§ 53. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse der Generalversammlungen sind Protocolle aufzunehmen, und von dem Vorsitzenden, einem Ausschussmitgliede und zwei Actionären mit zu unterschreiben, auch mindestens im Auszuge durch den Druck zu veröffentlichen. Protocolle.

Ausschuss.

§ 54. Der Ausschuss, welcher dem Directorio beratend und beaufsichtigend zur Seite steht, hat demselben gegenüber die Interessen und Rechte der Actiengesellschaft zu vertreten, so weit dieß von letzterer nach § 50 nicht selbst geschieht. Zweck.

- Mitgliederzahl. § 55. Der Ausschuss besteht aus achtzehn Personen.
- Wahl. § 56. Von diesen werden zwölf durch die in den regelmäßigen Generalversammlungen stimmenden Mitglieder der Actiengesellschaft, mit Ausschluß der Directoren und des § 72 genannten Stellvertreters (§ 50 b, 51), die übrigen sechs aber durch den Ausschuss selbst gewählt.
- Recht ein von der Generalversammlung Gewählter die auf ihn gefallene Wahl ab oder ergiebt sich nach der Wahl und deren Annahme, jedoch vor Antritt des Amtes, ein die Befähigung dazu aufhebender Grund, so rückt derjenige ein, welcher nach ihm die meisten Stimmen hatte.
- Befähigung. § 57. Ausschussmitglieder können nicht sein:
- a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist;
 - b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unfähig erklärt werden;
 - c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem directen, nach der Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen;
 - d) Directoren und Beamte der Gesellschaft.
- Annahme der Wahl. § 58. Wer die auf ihn gefallene Wahl annimmt, hat vor Antritt seines Amtes eine Actie unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen, um die ihm zu der gedachten Function nöthige Eigenschaft als Actionär zu constatiren.
- Amtsdauer. § 59. Alljährlich zu Ende des Monats Juni legen drei Ausschussmitglieder und zwar zwei der von der Generalversammlung erwählten und eines der von dem Ausschusse ernannten ihre Stellen nieder. Die Reihenfolge des Austritts bestimmt bei den Erstgewählten das Loos, später das Alter der Amtsführung. — Die Ausgetretenen sind sofort wieder wählbar.
- Austritt. § 60. Während der Amtsdauer kann jedes Ausschussmitglied, wenn dasselbe zwei Monate vorher dem Vorsitzenden des Ausschusses hiervon schriftliche Anzeige gemacht hat, sein Amt niederlegen.
- Bacanzten. § 61. Einzelne Bacanzten, welche im Laufe des Jahres durch Todesfälle, durch den Eintritt einer der im § 57 aufgezählten Behinderungsgründe oder durch den freiwilligen Rücktritt eintreten, werden durch den Ausschuss selbst ergänzt, falls er es nicht vorziehen sollte, bei dem Austritte solcher Mitglieder, welche durch die Generalversammlung gewählt worden sind, die Wahl bis zur nächsten Generalversammlung zu verschleben.
- Die in solchen Fällen neugewählten Ausschussmitglieder treten rückwärtslich der Amtsdauer an die Stelle derjenigen, für welche sie gewählt worden sind.
- Unentgeltliche Amtsführung. § 62. Die Ausschussmitglieder verwalten ihre Aemter unentgeltlich.

§ 63. Dagegen werden dem Ausschusse die durch seine Geschäftsführung erwachsenen Auslagen, sowie den einzelnen Mitgliedern desselben die bei ihrer Geschäftsführung ihnen erwachsenen Reise- und sonstigen Kosten aus der Gesellschaftscasse nach Festsetzung des Ausschusses vergütet. Auslagen.

§ 64. Der Ausschuss hat nach seiner Ergänzung alljährlich einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter aus seiner Mitte zu erwählen. Beamte.

§ 65. Der Vorsitzende hat die Ausschussmitglieder, soweit dies bei besonderer Dringlichkeit allseits zu ermöglichen ist, zu den Sitzungen einzuladen, den Vortrag zu halten, und Ausfertigungen zu vollziehen; auch steht demselben das Recht zu, Deputationen aus der Mitte des Ausschusses zu ernennen. Vorstand.

§ 66. Ausschussversammlungen sind so oft, als es die zu erledigenden Geschäfte erheischen, oder auf Antrag von mindestens fünf Ausschussmitgliedern anzuberaumen. Versammlungen.

§ 67. Zu den nach Stimmenmehrheit und bei Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden erfolgenden Beschlüssen des Ausschusses ist die Abstimmung von mindestens zehn Mitgliedern desselben erforderlich; über die Suspension und Demotion von Mitgliedern des Directorii (§ 69 b), sowie bei Verathung über die Aufnahme von Darlehen (§ 88 c) kann jedoch nur eine aus mindestens zwölf Mitgliedern bestehende Versammlung beschließen. — Wird bei Wahlen durch zweimalige Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht erlangt, so entscheidet bei der dritten Abstimmung relative. Beschlüsse.

§ 68. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Ausschusses sind Protocolle, welche der Vorsitzende und ein Ausschussmitglied mit zu unterschreiben haben, aufzunehmen. Es steht dem Ausschusse frei, hierzu und zu den nöthigen Ausfertigungen einen zum Protocolliren befähigten und zu besoldenden Rechtskundigen zu wählen. Protoco'e.

§ 69. Der Ausschuss hat:

Wirkungsfreis.

- a) zwei Directoren und den § 72 genannten Stellvertreter zu wählen, und, Falls durch dieselben das Interesse der Gesellschaft gefährdet sein sollte, deren Suspension und Demotion zu verfügen, auch bei sich vorfindendem Anlasse über das Directorium Beschwerde zu führen;
- b) die den Directoren zu gewährende Remuneration zu bestimmen (§ 80);
- c) die Beobachtung der Statuten Seiten des Directorii zu überwachen;
- d) die Einsicht der Bücher zu fordern, und zu deren fortwährender Controlirung gegen angemessene Vergütung einen Revisor zu bestellen, auch nach seinem Ermessen zu jeder beliebigen Zeit Hauptcassenrevisionen vornehmen zu lassen;
- e) die Rechnungsabschlüsse zu prüfen, zu moniren und bis auf Genehmigung der Generalversammlung zu justificiren;
- f) sein Gutachten über die vom Directorio ihm vorgelegten Gegenstände auf Verlangen

demselben zu ertheilen, sowie auch Gutachten ohne Aufforderung des Directorii an selbiges zu geben, nicht minder Anträge an dasselbe zu stellen, deren Gewährung er dem Interesse der Gesellschaft angemessen hält;

- g) die zu Erfüllung der ihm nach Inhalt der Statuten obliegenden Pflichten nothwendigen, nach Bescheiden von seinem Vorsitzenden zu beantragenden Mittheilungen von dem Directorio zu verlangen;
- h) über die nach Inhalt der Statuten seiner Zustimmung bedürftigen Gegenstände zu beschließen;
- i) obgleich er weder in seiner Gesamtheit, noch durch deputirte Mitglieder berechtigt ist, Anordnungen im Geschäftsbetriebe zu treffen, so hat derselbe doch das Recht, den Bau und den Betrieb der Bahn zu revidiren und dem Directorio auf Grund dessen, was ihm hierbei zur Kenntniß kommt, Bemerkungen und Vorschläge zu machen; die jedoch, soweit sie nicht die Befolgung statutarischer Bestimmungen betreffen, nur consultativ sein können.

Das Directorium hat dafür Sorge zu tragen, daß der Ausschuß, dessen Vorsitzender oder die durch letztern ernannten Deputationen in den Stand gesetzt seien, von den Beamten der Gesellschaft jederzeit die etwa zu wünschende Auskunft in geeigneter Weise zu erhalten.

Alle diese Rechte — insoweit dabei nicht eine Beschlussfassung des Ausschusses erforderlich ist — übt derselbe durch den Vorsitzenden oder durch Deputationen aus.

Directorium.

- | | |
|---------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Zweck. | § 70. Das Directorium hat die Angelegenheiten der Actiengesellschaft allenthalben zu verwalten und die letztere nach außenhin allseits zu vertreten. |
| Mitgliederzahl. | § 71. Das Directorium besteht aus drei Mitgliedern. |
| Ernennung und Wahl. | § 72. Die Staatsregierung erneunt ein Directorialmitglied, während die zwei andern Directoren und ein Stellvertreter von dem Ausschusse gewählt werden. |
| Befähigung. | § 73. Als Directoren können nicht gewählt oder beibehalten werden: <ul style="list-style-type: none"> a) diejenigen, welche fallirt oder mit ihren Gläubigern accordirt haben, so lange der letztern vollständige Befriedigung nicht nachgewiesen ist; b) Individuen, welche eine entehrende Strafe erlitten haben, oder sonst nach dem Ermessen des Ausschusses zur Führung eines solchen Amtes für unwürdig erklärt werden; c) Personen, welche mit der Gesellschaft in einem nach Entscheidung des Ausschusses die Befähigung aufhebenden Contractsverhältnisse stehen; d) Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grade, sowie Handlungsgesellschafter der dem Directorio bereits angehörigen Mitglieder. |

§ 74. Jede der zwei von dem Ausschusse zu Directorialmitgliedern gewählten Personen hat im Falle der Wahlannahme vor Austritt des Amtes Zehn Actien unter Zurückbehaltung der Dividendenscheine bei der Hauptcasse niederzulegen. Annahme der Wahl.

§ 75. Die Dauer der Function des von der Staatsregierung ernannten Directors hängt von der Bestimmung der erstern ab, wogegen aller zwei Jahre am letzten Juni eines der von dem Ausschusse erwählten Directorialmitglieder sein Amt niederzulegen hat. Amtsdauer.

Ueber die Reihenfolge des Austritts entscheidet unter den zuerst gewählten Directoren das Loos, später das Alter des Eintritts. Die Amtsdauer des stellvertretenden Directors beschränkt sich auf zwei Jahre.

Die ausgeschiedenen Directorialmitglieder und resp. Stellvertreter sind sofort wieder wählbar.

§ 76. Der erste Austritt eines der beiden von dem Ausschusse gewählten Directorialmitglieder und des Stellvertreters erfolgt ultimo Juni 1846. Während der Amtsführung kann jeder der zwei vom Ausschusse gewählten Directoren und der stellvertretende Director seine Stelle freiwillig niederlegen, wenn er zwei Monate zuvor solche bei dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich gekündigt hat, darf aber bis zum wirklichen Austritte den ihm obliegenden Geschäften bei Verlust der ihm auf das laufende Jahr zukommenden Remuneration sich nicht entziehen. Austritt.

Eine gleichzeitige Kündigung Seiten der beiden Directoren ist nicht zulässig, sondern es muß zwischen der zuerst erfolgenden Kündigung und der später eintretenden ein Zeitraum von zwei Monaten innen liegen. Der Ausschuss ist berechtigt, von diesen zweimonatlichen Kündigungsfristen zu dispensiren.

§ 77. Vacanzen, welche durch den Tod, durch Remotion, durch Eintritt einer der § 73 a, b, c, d bemerkten Behinderungsurrsachen oder durch freiwilligen Entschluß entstehen, sind sofort wieder zu ersetzen, und es tritt das neugewählte Directorialmitglied rückwärts an die Stelle des ausgeschiedenen. Vacanzen.

§ 78. Sämmtliche Directoren haben, soweit nicht die Statuten etwas anderes festsetzen, gleiche Pflichten und gleiche Rechte. Gleichstellung.

§ 79. Die Directoren müssen an dem Orte des Gesellschaftsdomicils ihren wesentlichen Wohnsitz haben. Wohnort.

§ 80. Die Directoren erhalten für ihre Mühwaltung aus der Casse der Gesellschaft eine von dem Ausschusse festzusetzende Vergütung. Remuneration.

§ 81. Der nach § 72 zu wählende stellvertretende Director, auf welchen die §§ 73, 74, 75, 76, 77, 79, 80 enthaltenen Vorschriften Anwendung leiden, hat den Sitzungen des Directorat beratend beizuwohnen, jedoch nur in Abwesenheit eines der Directoren Stimmrecht. Stellvertreter der Director.

- Vorsitzender. § 82. Die Directoren erwählen aus ihrer Mitte auf je ein Jahr, und wenn innerhalb dieser Frist das Präsidium sich erledigt, auf den davon noch übrigen Zeitraum einen Vorsitzenden. Derselbe hat neben den allgemeinen Obliegenheiten eines solchen alle Schriften und Bekanntmachungen, mögen dieselben unter der § 1 angegebenen Firma oder im Namen des Directorii ausgefertigt sein, durch Unterzeichnung seines Namens zu vollziehen. Verträge oder solche Schriften, wodurch der Gesellschaft ein Recht erworben oder eine Verbindlichkeit aufgelegt wird, ingleichen Aufstellungs-Bestellungen und Instructionen hat ein zweites Directorialmitglied mit zu unterschreiben.
- Stellvertreter der des Vorsitzenden. § 83. Ebenmäßig wie nach dem vorhergehenden Paragraph der Vorsitzende, wird ein Stellvertreter desselben gewählt, welcher bei zeitweiliger Abhaltung des Erstern in dessen Wirkungsbereich allenthalben eintritt. — Vermag auch der Stellvertreter nicht zu fungiren, so liegt dem dritten Directorialmitgliede die subsidiarische Stellvertretung ob.
- Legitimation. § 84. Die Namen der Directoren und des Stellvertreters sind von dem Ausschusse, die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreters aber ist von dem Directorio und zwar in diesem Falle unter Vollziehung durch sämtliche Mitglieder des Directorii sofort nach erfolgter Wahl nach § 38 bekannt zu machen. — Diese Bekanntmachung bewirkt der Betreffenden vollständige Legitimation.
- Beschlüsse. § 85. Zu Fassung von Beschlüssen bedarf es in der Regel der Anwesenheit der sämtlichen Directoren oder zweier Directoren und des Stellvertreters, und es entscheidet dabei die Stimmenmehrheit. Nur ausnahmsweise können in dringenden Fällen, wo eine Entschließung unaufschiebbar ist, zwei Directoren solche fassen. Können sich hierbei die beiden Verathenden nicht zu einer Ansicht vereinigen, so ist vom Vorsitzenden zu resolviren, es muß jedoch der Gegenstand mit thunlichster Beschleunigung in einer vollzähligen Sitzung nochmals zum Vortrage kommen.
- Protocolle. § 86. Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Directorii sind von einem Mitgliede desselben, dem Stellvertreter, dem Bevollmächtigten oder einem zum Protocolliren befähigten Rechtskundigen Protocolle aufzunehmen und von den anwesenden Directoren mit zu unterschreiben.
- Verantwortlichkeit. § 87. Für Beschlüsse und Handlungen des Directorii, welche den Statuten zuwiderlaufen, sowie für grobe Nachlässigkeit ist dasselbe verantwortlich. Rückichtlich der Vertretungsverbindlichkeit der einzelnen Directoren gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- Wirkungsbereich. § 88. Das Directorium ist die ausführende Behörde der Actiengesellschaft und hat alle zu Erreichung des § 1 und beziehentlich § 2 gedachten Gesellschaftszwecks dienenden Handlungen zu beschließen und zu verfügen, namentlich aber
- a) die Erbauung der Bahn nebst Zubehör nach den von der Staatsregierung genehmigten Plänen zu veranstalten und in den von der gedachten Regierung vorge-

schriebenen Zeitabschnitten unter der technischen Oberaufsicht und Controle derselben zu vollführen, auch die dazu nöthigen Grundstücke zu erwerben. Der Ausschuss ist von den mit Genehmigung der Regierung bestimmten Bahnabtheilungen, welche alljährlich in Angriff zu nehmen sind, in Kenntniß zu setzen;

- b) Gelder einzunehmen, zu verwenden und durch Ausleihen gegen vollständige Pfandsicherheit, durch Discoutiren guter Wechsel oder auf eine, jedoch nur im Einverständnisse mit dem Ausschusse festzusetzende, sonstige nutzbare Art und Weise verwend anzulegen;
- c) nach Bedürfniß Darlehen bis zum zwölften Theile des § 3 angegebenen Capitals unter Zustimmung des Ausschusses (§ 67) und mit Genehmigung der Staatsregierung aufzunehmen und dagegen das Eigenthum der Gesellschaft zu verpfänden;
- d) einzelne, von der Gesellschaft zu vorübergehenden Zwecken erworbene und entbehrlich gewordene Grundstücke im Einverständnisse mit dem Ausschusse zu veräußern;
- e) alljährlich Ende Juni vorläufige, und Ende December Hauptabschlüsse der Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben zu fertigen und solche dem Ausschusse zu gemeinschaftlicher Bestimmung der Dividendenbeträge (§ 29), sowie zur Prüfung, Monirung und Justificirung vorzulegen;
- f) mit jedesmaligem Hauptabschlusse der Rechnungen ein vollständiges Inventarium unter Werthangabe dem Ausschusse zu überreichen;
- g) während der Bauzeit dem Ausschusse mindestens alle drei Monate einen möglichst ausführlichen Baubericht zu erstatten, nicht minder
- h) demselben die Anschläge und Pläne zu den Anlagen der Hauptbahnhöfe vor deren Einsendung an die Regierung zur Auslassung mitzutheilen;
- i) die Actiengesellschaft bei allen und jeden Rechtsangelegenheiten activ und passiv zu vertreten, insonderheit, wenn die Gesellschaft Proceffe führt, die erkannten Eide Namens derselben zu leisten;
- k) mit Behörden und dritten Personen zu verhandeln und Verträge aller Art abzuschließen;
- l) Lehnräger zu bestellen;
- m) Vollmachten zu ertheilen;
- n) die für den Dienst der Gesellschaft erforderlichen Personen anzustellen, zu instruiren, zu entlassen und deren Gehalte und Remunerationen zu bestimmen, was jedoch den Oberingenieur der Bahn und den nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und die Leitung des Betriebs zu beauftragenden Beamten anlangt, nach vorheriger Genehmigung der Anstellungsbedingungen Seiten der Staatsregierung, auch erfolgter Präsentation der zu wählenden Personen an dieselbe und darauf von ihr ausgesprochener Bestätigung. Dem Ausschusse

sind die Anstellungsbedingungen der nur benannten Beamten ebenfalls mitzutheilen, und die Personen, auf welche die Wahl gefallen, zu bezeichnen; demselben sind auch alle solche Anstellungen zur Genehmigung anzuzeigen, bei welchen den Anzustellenden eine längere denn halbjährige Aufkündigungsfrist vor ihrer Entlassung zugestanden werden soll;

o) die Tare für die Beförderung auf der Eisenbahn im Einverständnisse mit dem Ausschusse (jedoch unter Gestattung von Ausnahmen in einzelnen Fällen) vorzuschlagen und nach vorher eingeholter Genehmigung der Staatsregierung festzusetzen;

p) Alles dasjenige selbstständig zu thun und zu verfügen, was den Generalversammlungen und dem Ausschusse durch die Statuten nicht ausdrücklich vorbehalten, oder wozu des Letztern Mitwirkung nicht erforderlich ist.

(Vergl. §§ 6, 7, 8 a, 13, 17, 18, 21, 29, 34, 35, 36, 37, 40, 41, 45b, 46, 50, 69 c, f, g, i, 89, 90, 92, 93, 94, 96.)

Bea m t e.

Verantwortlichkeit. § 89. Die Beamten der Gesellschaft sind dem Directorio, dessen Vorschriften sie allenthalben genau zu befolgen haben, für ihre Handlungen verantwortlich.

Bevollmächtigter. § 90. Zur Beforgung der laufenden Geschäfte und Ausführung der Beschlüsse des Directorii wählt letzteres einen Bevollmächtigten.

Fortsetzung. § 91. Das Directorium hat die getroffene Wahl des Bevollmächtigten öffentlich bekannt zu machen.

Cautionen. § 92. Sämmtliche Beamte der Gesellschaft, welche eine Casse unter sich oder eine Vertretung auf sich haben, müssen eine vom Directorio zu bestimmende Caution leisten.

Instruction. § 93. Jeder Beamte erhält vor seinem Amtsantritte eine Instruction, die er pünctlich zu befolgen hat.

Hauptcasse.

Beaufsichtigung. § 94. Die Hauptcasse besteht in Dresden unter besonderer Aufsicht des Directorii und es hat jedes Mitglied desselben das Recht und die Obliegenheit, sich von dem Bestande der erstern zu überzeugen und deren Prüfung zu beantragen.

Inhalt. § 95. In der Hauptcasse sind alle Gelder und Documente, soweit davon nicht zur Beforgung der laufenden Geschäfte Gebrauch gemacht wird, aufzubewahren.

Verwahrung. § 96. Die die Hauptcasse enthaltenden Behältnisse sind mit drei Schlössern verwahrt, wozu die drei verschiedenen Schlüssel von zwei Directoren und dem Cassirer, oder dem, der in Behinderungsfällen des Letztern Stelle vertritt, verwahrt werden.

Statuten.

§ 97. Jeder Actieninhaber ist den in gegenwärtigen Statuten enthaltenen Bestimmungen unterworfen, ohne daß ihm dagegen die Ausflucht der Nichtkenntniß zu Statten kommt. Verbindende Kraft.

§ 98. Abänderungen der Statuten, mögen diese bleibend sein oder in zeitweiligen Ausnahmen bestehen, können nur in Generalversammlungen beschloffen werden und bedürfen der Genehmigung der Staatsregierung. Abänderung.

Dresden, den 10ten Juli 1844.

Das Directorium und der Ausschuß der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft.

Carl Ludwig Schill. Anton Freiherr von Gablenz. Franz Netcke.
Heinrich Erdmann August von Thielau.

A.

Erklärung

der Königl. Sächsischen Regierung über die Bedingungen ihrer Mitwirkung bei dem Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmen.

§ 1. Behufs der Herstellung und des Betriebs einer Eisenbahn von Dresden über Bautzen und Löbau bis Görlitz, zum Anschluß an die von Breslau dorthin zu führende Eisenbahn wird unter der Benennung

„Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft“

eine Actiengesellschaft gebildet.

§ 2. Der Staat theilt sich bei dem Unternehmen mit dem dritten Theile des erforderlichen Anlagecapitals, welches vorläufig zu 6,000,000 Thaler angenommen wird. Die andern zwei Drittheile werden im Wege der Actienzeichnung durch Privatinteressenten aufgebracht, und unter 40,000 Actien à 100 Thlr. vertheilt.

§ 3. Er sichert überdieß zu dem Zwecke, damit den Theilnehmern eine Verzinsung von 4% der während der Bauzeit successive zu leistenden Einzahlungen gewährt werden könne, seine Mitwirkung unter folgenden nähern Bestimmungen zu:

- a) die Verzinsung beginnt mit dem Zeitpunkte, wo die Actienzeichnung nach Erfüllung des erforderlichen Betrags für geschlossen erklärt wird.

- b) Für den bei jedem Zinstermine erforderlichen Zinsenbedarf ist zunächst der, aus der nutzbaren Anlegung der eingezahlten Summen etwa zu erzielende Zinsgewinn, sowie nach künftiger theilweiser Eröffnung der Bahn der Reinertrag von den jedesmal vollendeten und dem Verkehre übergebenen Bahnstrecken zu verwenden.
- c) Der nach Abzug dieser Einnahme übrig bleibende Bedarf wird vom Staate der Gesellschaft unverzinslich vorgeschossen.
- d) Nach vollendeter Herstellung der Bahn werden die vom Staate der Gesellschaft behufs der Zinszahlung geleisteten Vorschüsse zusammengerechnet und zu dem Actiencapitale hinzugeschlagen, so daß der Staat von da an rückichtlich der sich ergebenden Summe gleichfalls als Theilhaber am Actienunternehmen zu betrachten ist.
- e) Die vom Staate auf seinen ursprünglichen Antheil am Actiencapitale (§ 2) zu leistenden Einzahlungen nehmen an der Zinsvergütung während des Baues keinen Antheil. (Vergl. jedoch § 8 b, dd.)

§ 4. In Beziehung auf den Antheil des Staats am Actiencapitale, der sich theils aus der von ihm § 2 von Haus aus zu übernehmenden Quote, theils aus den nach § 3 c zu leistenden Vorschüssen gebildet hat, und für welchen, nach Vollendung der Bahn, die entsprechende Zahl von Actien anzufertigen ist, hat derselbe zwar an und für sich mit den Actieninhabern gleiche Rechte und Pflichten auszuüben.

Er wird jedoch auf den ihm darauf zukommenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der in Privathänden befindlichen Actien insoweit Verzicht leisten, als der gesammte, nach Befreiung der laufenden Verwaltungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten, übrig bleibende Reinertrag nicht eine Rente von 4 % jährlich für diese Actien deckt. Ist dieß geschehen, so fällt der übrige Theil des nach dem Jahresabschlusse disponiblen Reinertrags bis zum Verlaufe von 4 % des Antheils des Staats am Actiencapitale zuvörderst diesem als Dividende zu, wogegen der, auch dann noch sich ergebende, weitere Ueberschuß unter sämtliche Theilnehmer verhältnißmäßig zu vertheilen ist.

§ 5. Daseru die nach den § 4 getroffenen Bestimmungen für die Actionäre innerhalb der ersten 5 Jahre nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie ausfallende Jahresdividende weniger als 4 % betragen sollte, so verpflichtet sich der Staat, so viel, als zur Erfüllung eines Dividendengenußes von 4 % erforderlich ist, während des genannten Zeitraums alljährlich zuzuschießen.

§ 6. Vorstehende Bestimmungen sind für den Zeitraum von 25 Jahren nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie Seiten des Staats als unbedingt bindend zu betrachten. Von Ablauf dieses Zeitraums an steht es in der Wahl der Regierung, ob sie das § 4 bemerkte Verhältniß noch länger fortbauern lassen, oder, entgegengefügten Falls, die Bahn unter den unten zu erwähnenden Bedingungen für eigene Rechnung käuflich übernehmen wolle.

§ 7. Die Verbindlichkeit des Staats, rücksichtlich des von ihm zu vertretenden Theils des Anlagecapitals mit seinem Dividendenansprüche zurückzustehen, ist überdies, und zwar sowohl vor, als nach Ablauf des § 6 gedachten 25 jährigen Zeitraums dann als erloschen zu betrachten, wenn die Bahn während 5 auf einander folgender vollen Betriebsjahre auf das ganze Anlagecapital, mithin einschließlich des vom Staate nach § 2 und 3 zugeschossenen Antheils, nach Abrechnung aller Betriebs- und Unterhaltungskosten, einen effectiven Reinertrag von mindestens 4 % im jährlichen Durchschnitte gewährt haben sollte. Bis zu Eintritt dieses Zeitpunctes können die im Besitze des Staats befindlichen Actien (§ 4) auf dritte Personen nicht übertragen werden.

§ 8. Die Regierung behält sich das Recht vor, das Eigenthum der Eisenbahn nebst Zubehör mittelst Kaufs für den Staat zu erwerben.

. Die Ausübung dieses Ankaufsrechts unterliegt folgenden nähern Bestimmungen:

- a) dasselbe kann, insofern nicht die Bahn schon früher im Wege freier Vereinigung in den alleinigen Besitz des Staats übergegangen sein sollte, nicht vor Ablauf des 25ten Betriebsjahres nach Eröffnung der ganzen Bahnlinie, der Gesellschaft gegenüber, geltend gemacht werden;
- b) bei Bestimmung der den Actionärs zu gewährenden Entschädigung wird der denselben im Durchschnitte der letzten 10 Jahre vor Realisirung des Kaufgeschäfts wirklich zu Gute gekommene Dividendengenuss in nachstehender Weise als Maßstab zu Grunde gelegt:
 - aa) zum Behuf dieser Berechnung ist zuvörderst der höchste und der niedrigste der in dem 10 jährigen Zeitraume auf die einzelnen Actien ausgefallenen Jahreserträge auszuscheiden und die Summen der übrigen, mit 8 getheilt, als Durchschnittsdividende zu betrachten;
 - bb) hat hiernach die letztere 4 % oder weniger betragen, so erhalten die Actionärs den Nennwerth der Actien voll vergütet;
 - cc) stellt sich die durchschnittliche Dividende zwar über 4 %, ohne jedoch 5 % zu übersteigen, so sind die Actionärs für diesen Mehrbetrag überdies noch entweder durch Fortgewährung einer entsprechenden Rente oder durch Capitalisirung derselben zum 25 fachen Betrage besonders zu entschädigen.
 - dd) Letzteres hat zwar auch dann zu geschehen, wenn der Durchschnittsertrag 5 % überstiegen haben sollte. Es bleibt jedoch in diesem Falle vorbehalten, auf dasjenige, was hiernach über den Capitalbetrag von 125 Thlr. pr. Actie zu gewähren sein würde, die nach § 4 und 5 vom Staate ungenutzten oder zugeschossenen Dividenden, nicht minder die zurückgebliebenen vierprocentigen Zinsen von den während der Bauzeit aus der Staatscasse geleisteten Einzahlungen (§ 3 e) an Zahlungsstatt in Zurechnung zu bringen.

- c) Es beruht in der Wahl der Regierung, ob sie den Ankauf der Bahn auf einmal bewirken, oder auch nach und nach mittelst successiver Ausloosung der Actien in den von ihr beliebig zu bestimmenden Fristen und Raten realisiren wolle. Letztern Falls gilt von den, bei jedem Termine zur Verloosung gelangenden Actien und der Entschädigung ihrer Inhaber nach dem Verhältnisse der denselben in dem diesem Zeitpunkte vorausgegangenen 10 Jahren zugeflossenen Dividendenbezüge analog das Nämliche, was vorstehend unter b bestimmt worden ist.
- d) Die Regierung wird von dem von ihr beschlossenen Ankaufe der Bahn dem Gesellschaftsdirectorio 6 Monate zuvor amtliche Mittheilung machen, nicht minder in dem Falle sub c jeden Ausloosungstermin und die Zahl der jedesmal zur Ausloosung bestimmten Actien demselben 3 Monate zuvor zur weitem Bekanntschaft ankündigen.
- e) Mit dem Eigenthume der Bahn selbst gehen auch sämtliche Zubehörungen derselben an Gebäuden, Grundstücken u. s. w., die Betriebsmittel und Materialvorräthe, nicht minder der etwa vorhandene baare Betriebs- und Reservefond, sowie überhaupt alle Activen der Gesellschaft, nichts davon ausgenommen, an den Staat über, welcher hiemit wiederum auch die sämtlichen Passiven der Gesellschaft zur alleinigen Vertretung zu übernehmen hat.

§ 9. Die Actiengesellschaft ist, der Regierung gegenüber, verpflichtet, die Eisenbahn von Dresden bis Görlitz in der § 1 bemerkten und hinsichtlich der Zwischenpunkte näher zu bestimmenden Richtung vollständig auszuführen und innerhalb der nächsten 4 Jahre hergestellt zu vollenden, daß dieselbe spätestens mit dem 1sten Jult 1847 ihrer ganzen Ausdehnung nach in Betrieb gesetzt werden kann.

Ueber den Zeitpunkt für den Beginn der Bahnarbeiten sowohl, als über die Vertheilung des Baues auf die einzelnen Baujahre bleibt die Bestimmung, unter Vernehmung des Gesellschaftsdirectorii, der Regierung vorbehalten.

Die Ausführung des Baues erfolgt unter der Leitung des Directorii durch die von demselben anzustellenden Techniker (§ 13 d), aber unter der technischen Oberaufsicht und Controle der Staatsregierung.

§ 10. Für den Fall, daß von der Staatsregierung künftig zum Behuf der erleichterten Verbindung des südlichen Theils der Oberlausitz mit der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahn die Herstellung einer für die Befahrung mit Pferden eingerichteten Flügelbahn von Ebbau nach Zittau beschlossen und dafür die Unterstützung des Staats nach dem Maße und unter den nämlichen Bedingungen, wie für die Hauptbahn, gewährt werden sollte, übernimmt die Actiengesellschaft im Voraus die Verpflichtung, ihr Unternehmen auf die gedachte Flügelbahn als integrirenden Bestandtheil des ersten, auszudehnen und selbige innerhalb der von der Regierung zu bestimmenden Zeitfrist zur Ausführung zu bringen.

Andererseits wird der Gesellschaft für den Bau der Flügelbahn der Vorzug vor andern Unternehmern zugesichert. Die Art und Weise der Beschaffung der dazu erforderlichen Geldmittel ist Gegenstand künftiger Beschlußfassung.

Die Staatsregierung wird jedoch die Actiengesellschaft ihrer Verbindlichkeit zur Erbauung der Flügelbahn dann für enthoben ansehen, wenn sich aus den demnächst anzustellenden technischen Untersuchungen und Veranschlagungen ergeben sollte, daß zum Bau einer Pferdebahn von Löbau nach Zittau einschließlich aller Zubehörungen ein, zum dritten Theile vom Staate zu deckendes, Anlagecapital von mehr als höchstens 600,000 Thaler erforderlich sei, insofern nicht bei sich herausstellendem größern Bedürfnisse wegen des Mehrbetrags eine Ausgleichung Seiten der Staatsregierung stattfindet.

§ 11. Die auf die technische und sonstige Vorbereitung des Unternehmens in dem § 10 gedachten Umfange aus der Staatscasse verwendeten und noch zu verwendenden Kosten sind als ein der Actiengesellschaft gemachter Vorschuß zu betrachten und an den von der Staatscasse zum Actien capitale zu leistenden Zahlungen zu kürzen.

§ 12. Der Bahntarif und der Fahrplan, sowie jede Abänderung derselben unterliegen der Genehmigung der Staatsregierung.

Ueber das Verhältniß des Sächsisch-Schlesischen Eisenbahnunternehmens zum Staate in allen andern, als den vorstehend gedachten Beziehungen, wohin namentlich auch die Benützung der Bahn für Militärtransporte gehört, wird unter entsprechender Berücksichtigung des mit der Königl. Preussischen Regierung wegen der Eisenbahn von Breslau nach Dresden bestehenden und für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft allenthalben verbindlichen Staatsvertrags durch das nach erfolgter definitiver Constituierung der Gesellschaft auszufertigende Concessionsdecret Bestimmung getroffen werden.

Die der Postanstalt für die theilweise Ueberlassung des Postregals an die Eisenbahngesellschaft von letzterer zu gewährende Entschädigung soll nach den nämlichen Grundsätzen bemessen werden, welche in dem unter dem 6ten Juni dieses Jahres publicirten Concessionsdecrete für die Sächsisch-Bayerische Eisenbahn Anwendung gefunden haben.

Da ferner die Königl. Preussische Regierung sich bei Abschluß des Vertrags das Recht vorbehalten hat, die innerhalb ihres Staatsgebiets gelegene Bahnstrecke von der Landesgrenze bis Görlitz nebst allem zu der Bahn selbst zu rechnenden Zubehör nach Verlauf von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn in Folge einer mindestens 2 Jahre vorher zu machenden Ankündigung jederzeit, gegen Erstattung des Anlagecapitals, zu erwerben, mit der weiteren Bestimmung, daß, insofern zur Zeit der Erwerbung der Zustand der Bahn gegen die ursprüngliche Anlage sich wesentlich verschlechtert hätte, von dem ursprünglichen Anlagecapitale nach einem durch Sachverständige zu bestimmenden Procentsatze ein dem demaligen Zustande entsprechender Abzug gemacht werden soll, so hat sich die Gesellschaft diesem Rückkaufsrechte in der stipulirten Maasse zu unterwerfen.

§ 13. Die innere Organisation des Actienvereins ist Sache des demnächst zu entwerfenden und vorzulegenden Gesellschaftsstatuts. Es wird jedoch in dieser Hinsicht im Voraus bestimmt:

- a) die Leitung der Gesellschaftsangelegenheiten wird einem aus 3 Mitgliedern und einem Stellvertreter bestehenden Directorio übertragen, welches seinen Sitz in Dresden oder Bautzen zu nehmen hat.
- b) Die Staatsregierung ernennt unabhängig von der Gesellschaft ein Mitglied des Directorii. Die übrigen Mitglieder und der Stellvertreter werden von dem Gesellschaftsausschusse statutenmäßig gewählt.
- c) Als Organ für die Beziehungen der Staatsregierung zur Actiengesellschaft wird ein Regierungscommissar bestellt. Derselbe hat nächst seiner statutenmäßigen Stellung, dem Gesellschaftsausschusse und der Generalversammlung gegenüber, insbesondere auch das Recht, von den Verhandlungen des Directorii fortwährende Kenntniß zu nehmen und die Ausführung solcher Beschlüsse, gegen die ihm im Interesse der Staatsregierung oder des Unternehmens überhaupt erhebliche Bedenken beigegeben, bis auf Einholung höherer Entschloßung durch seinen Einspruch zu verhindern.
- d) Der Oberingenieur der Bahn, nicht minder der nach Vollendung des Baues mit der technischen Oberaufsicht über die Bahn und der Leitung des Betriebs zu beauftragende Beamte werden vom Directorio ernannt, sind aber der Staatsregierung zur Bestätigung zu präsentiren, sowie sich dieselbe auch die Prüfung und Genehmigung der Anstellungsbedingungen vorbehalten.
- e) Der Staat übt das wegen seines Antheils am Actiencapitale in den Generalversammlungen ihm zukommende Stimmrecht durch einen besondern Bevollmächtigten aus, welchem in jeder Generalversammlung eine dem dritten Theile der von den gegenwärtigen Actionären geführten Stimmenzahl gleiche Zahl an Stimmen zusteht, so daß er jederzeit ein Viertel sämmtlicher Stimmen in der Generalversammlung vertritt.
- f) Von dem nach Gewährung einer Dividende von 4 % für das gesammte Actiencapital (§§ 2, 3) sich ergebenden Reinertrage ist die Hälfte bis zum Betrage eines halben Procents zu Ansammlung eines Reservecapitals zurückzulegen. Dieser Beitrag kann durch Beschluß des Directorii und Gesellschaftsausschusses, mit Zustimmung der Regierung, bis auf 1 % erhöht werden. Der Bestand des Reservecapitals soll sich jedoch nicht höher als 5 % des Actiencapitals belaufen.

Dresden, den 20sten September 1843.

Die Ministerien der Finanzen und des Innern.

von Beschau.

Mostig und Jänckendorf.

B.

Vertrag

der Königlich Sächsischen und Königlich Preussischen Regierung, das Sächsisch-Schlesische Eisenbahnunternehmen betreffend;

vom 24ten Juli 1843.

(Anmerkung. Der Abdruck dieses Vertrags unterbleibt hier, da derselbe bereits mittelst Allerhöchster Verordnung vom 3ten October 1843 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1843, 14tes Stück, Nr. 50, S. 142) seinem ganzen Inhalte nach zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ist.)

C.

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen theiligt sich bei dem Unternehmen mit dem dritten Theile des Anlagecapitals und leistet hinsichtlich dieser Quote und deren aus den Zinsenvorschüssen erwachsender Vermehrung auf den für sie ausfallenden Dividendenantheil jedes einzelnen Betriebsjahres zu Gunsten der in Privathänden befindlichen Actien insofern Verzicht, als der gesammte Reinertrag nicht eine Rente von 4 pro Cent jährlich für diese Actien deckt.

Interimsactie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

N^o 10000

Inhaber dieser Interimsactie, auf welche unter Einrechnung der bereits geleisteten Anzahlung von Zehn Thalern ein Gesamteinschuss von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnissmässigen Antheil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der

1844.

41

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, und ist den in den Beilagen des unterm 10. October 1843 veröffentlichten Prospects angegebenen Bedingungen, sowie den künftigen Gesellschaftsstatuten unterworfen.

Bautzen, den 2. November 1843.

Der Comité für die Sächsisch-Schlesische Eisenbahn.

N. N.
Vorstand.

(Stempel)

N. N.
Secretair.

Die Hohe Staatsregierung des Königreichs Sachsen sichert nicht nur während der Bauzeit die Verzinsung der Einschüsse mit Vier vom Hundert jährlich, sondern auch nach Eröffnung des Betriebs auf der ganzen Bahnlinie noch fünf Jahre lang einen Dividendengenuss von 4 pro Cent zu. Die Verzinsung der ersten Einzahlungen beginnt mit dem Schlusse der Zeichnung, für spätere Einzahlungen mit den Datis der dagegen auszugehenden neuen Interimsactien.

D.

Interimsactie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

N^o

Inhaber dieser Interimsactié, auf welche unter Einrechnung der in Raten bis jetzt überhaupt eingezahlten Thaler ein Gesamteinschuss von höchstens Einhundert Thalern im Vierzehnthalerfusse eingefordert werden kann, hat verhältnissmässigen Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft, und ist deren Statuten unterworfen.

Dresden, den 184 . . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(facsimilirte Unterschriften zweier Directoren)

(Wörtlich abzudrucken sind hierzu die §§ 17, 18, 19, 21, 33, 34, 40 der Statuten.)

(269)

E.
Actie
der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

N^o 

Inhaber dieser Actie hat nach Verhältniss der darauf eingezahlten Einhundert Thaler im Vierzehnthalerfusse Theil an dem gesammten Eigenthum, Gewinn und Verlust der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft und ist den Statuten unterworfen.

Dresden, den 184 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(Eigenhändige Namensunterschrift der drei Directoren.)

(Wörtlich abzu drucken sind hierzu die §§ 32, 33, 34, 40, 41 der Statuten.)

F.

. ter

Dividenden-Schein

zur

Actie der Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

N^o 

Gegen Rückgabe dieses Scheins wird Ende Juni — December — 184 . . aus der Casse der unterzeichneten Gesellschaft die für den gedachten Termin statutenmässig zu bestimmende und bekannt zu machende Dividende ausgezahlt.

Dresden, den 184 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(facsimilirte Unterschriften der drei Directoren)

Nach § 34 der Statuten verfallen Dividenden, welche innerhalb vier Jahren vom Zahlungs-terminen an nicht erhoben sind, der Gesellschaftscasse, und es werden mit dieser Frist die betreffenden Coupons ungültig.

(270)

G.

Talon

zur

Actie

der

Sächsisch-Schlesischen Eisenbahngesellschaft

N^o

Inhaber dieses Talons erhält gegen dessen Rückgabe bei Verfall des letzten der mit ihm ausgegebenen Dividendenscheine — Ende December 18 . . — einen neuen Talon und eine neue Serie von Dividendenscheinen.

Dresden, am 18 . .

Sächsisch-Schlesische Eisenbahngesellschaft.

(facsimilirte Unterzeichnungen)

Letzte Abfindung: am 5ten October 1844.